

5 . Waldschutz-Info 2008

Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes und neues Umweltschadengesetz

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes v. 13.03.2008

Am 13. März 2008 sind Änderungen zum Pflanzenschutzgesetz in Kraft getreten (Gesetz zur Änderung des PflSchG und des BVL - Gesetzes vom 05. März 2008 / BGBl. I S. 284). Die für Forstbetriebe und Vertreiber von Pflanzenschutzmitteln (PSM) wichtigsten Änderungen werden nachfolgend kurz vorgestellt und ohne Anspruch auf Vollständigkeit erläutert. Insgesamt wurde das Pflanzenschutzgesetz an 31 Stellen geändert bzw. wurden neue Regelungstatbestände eingeführt.

Behördliche Anordnungen

Durch die Fassung der §§ 4, 4a wurde für die für den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes zuständigen Behörden eine wichtige Ermächtigung für die Anordnung von Maßnahmen geschaffen. Die zuständige Behörde kann nun zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung von Schadorganismen Anordnungen treffen.

Berücksichtigung von Natura 2000 / FFH-Bestimmungen

Die Neufassung des § 6 (*Allgemeines / Anwendung von Pflanzenschutzmitteln*) beinhaltet die Berücksichtigung der FFH-Bestimmungen (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie) der EU. Kernpunkt der Formulierung ist die Forderung, dass durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine Störung / Schädigung der natürlichen Lebensräume sowie der besonders und der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten erfolgen darf, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

In der differenzierten Regelung des § 6 Abs. 1, Satz 3 wird auf den § 2a verwiesen. Durch diesen ist bereits klargestellt, dass Pflanzenschutzmaßnahmen, die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (Bundesanzeiger Nr. 58a, vom 24.03.2005) entsprechen, nicht gegen die Bestimmungen und Formulierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verstoßen. Dies gilt auch für die FFH-Richtlinie, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Anwendung nicht verschlechtert.

Einen schnellen Zugriff darauf, ob eine bestimmte Tier- oder Pflanzenart dem besonderen bzw. strengen Schutz unterliegt, erhalten Sie im Internet mit WISIA „Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz“ des Bundesamtes für Naturschutz unter:
<http://213.221.106.28/wisia/index.html>.

Dokumentationspflicht bei Anwendung von PSM

Gemäß § 6 Abs. 4 ist die Leitung eines Betriebes, der Pflanzenschutzmittel anwendet, verpflichtet, elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen über die im Betrieb angewandten Pflanzenschutzmittel zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre ab Beginn des Jahres, welches auf das Durchführen der Maßnahme folgt aufzubewahren (Bsp.: Pflanzenschutzmaßnahme im Jahr 2008 = Aufzeichnung bis Ende 2010 aufbewahren) und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Die forstliche Anwendungsfläche ist die Abteilung. Die Dokumentation bezieht sich auf die ha-Größe und ist mit einer Genauigkeit von einer Stelle hinter dem Komma einzutragen. Bei Holzpolterbehandlung ist die Abteilung zu nennen in bzw. an welcher dieses Polter lagert. Wichtig bei der Dokumentation ist, dass die Fachbehörden, wie die Pflanzenschutzämter, bei Kontrollen nachvollziehen können, was der forstliche Betrieb gemacht hat.

Achtung: Die Dokumentationspflicht nach dem Pflanzenschutzrecht ist bereits jetzt, d.h. ohne Übergangsfrist, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gültig (§ 40 Abs. 1 Nr. 4a und 4b bußgeldbewehrt bis zu 10.000 EUR)!

Mindestens ist aufzuzeichnen:

- Name des Anwenders
- die Anwendungsfläche
- das Anwendungsdatum
- das verwendete Pflanzenschutzmittel
- die Aufwandmenge
- das Anwendungsgebiet.

In den meisten Fällen erfolgt diese Aufzeichnung bereits durch die übliche Dokumentation in den Planausführungsnachweisen im Bestandeslagerbuch bzw. durch die Pflicht zur Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen nach PEFC. Auch bei dieser Dokumentation sind mindestens die oben genannten Punkte festzuhalten. Betriebe, die bisher ohne Dokumentation gearbeitet haben, müssen den oben genannten Anforderungen nachkommen und künftig ausreichend dokumentieren.

Entsorgungspflicht alter Pflanzenschutzmittel

Pflanzenschutzmittel, die endgültig die Zulassung verloren und keine Aufbrauchfrist mehr haben, sind „unverzüglich“ sachgerecht zu entsorgen (§ 7 Abs.1). Die Zeitspanne, die damit gemeint ist, sollte vernünftig interpretiert und von den Entsorgungspflichtigen nicht über Gebühr ausgedehnt, von den Kontrollbehörden aber auch nicht unnötig eng gesehen werden. Die Auslegung von „unverzüglich“ als „sobald wie möglich“ oder bei „nächster Gelegenheit“ wäre nach Ansicht der NW-FVA eine praktikable Lösung.

Umweltschadensgesetz vom 14.11 2007

Am 14. November 2007 ist das neue Umweltschadensgesetz (USchadG) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt die Umsetzung einer EG-Richtlinie (2004/35/EG v. 21.04.2004) zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Die Forstwirtschaft kann dadurch in vielerlei Hinsicht betroffen sein, z.B. bei Unfällen mit Forstmaschinen, Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Einschlag von Horst- und Höhlenbäumen bzw. Totholz.

Auslöser eines Umweltschadens bzw. einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens (Schädigung der Biodiversität, der Gewässer oder des Bodens) im Sinne dieses Gesetzes muss eine so genannte „berufliche Tätigkeit“, die in der Anlage 1 des Gesetzes näher definiert ist, sein. Die für Forstbetriebe relevante Beförderung, Lagerung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gehört ausdrücklich dazu.

Eine Schadenshaftungspflicht für Umweltschäden tritt bei diesen „beruflichen Tätigkeiten“ auch ohne Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) ein. Das neue Gesetz verpflichtet den Verursacher („Verantwortlicher“ nach §2 Punkt 4) zu unverzüglicher Information der zuständigen Behörde über den Sachverhalt bei einem Umweltschaden bzw. unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens. Gleichzeitig hat der Verursacher die Pflicht zur Abwehr von Gefahren.

Der Verantwortliche eines Umweltschadens hat eine Sanierungspflicht, bei der die zuständige Behörde die notwendigen Sanierungsmaßnahmen, die sich aus den fachrechtlichen Vorschriften (Bodenschutzrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht) ergeben, überwacht.

Die Kosten einer Sanierung, die extrem hoch sein können, trägt nach dem Umweltschadensgesetz der Verantwortliche. Das Gesetz sieht keine Haftungsgrenzen vor. Allerdings wird den Ländern in zu erlassenden Ausführungsgesetzen die Möglichkeit eröffnet, andersartige Kostenregelungen zu treffen, wobei die Länder hierbei die besondere Situation bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu berücksichtigen hätten.

Ein Novum ist der § 10 des Gesetzes. Im Rahmen eines formlosen, begründeten Antrages an die zuständige Behörde kann ein (tatsächlich oder vermeintlich) Betroffener oder ein anerkannter Umweltverband die Prüfung von Sanierungspflichten auslösen. Anerkannte Verbände bekommen darüber hinaus die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde, aber auch gegen das Unterlassen von Entscheidungen Rechtsbehelfe einzulegen. Wie dieses Instrument von den Verbänden eingesetzt werden wird bleibt abzuwarten.

Derzeit ist noch nicht absehbar, in welcher Intensität und mit welchem Focus z.B. die Umweltverbände diese neuen Instrumente nutzen werden. Es wird daher jedem Forstbetrieb / Wirtschaftler geraten, sich hinsichtlich dieser neuen Entwicklungen immer zeitnah auf dem Laufenden zu halten.